

WSW STROM ECO CLASSIC

Auftrag für Grundversorgung für elektrische Energie für den gewerblichen, beruflichen oder sonstigen Bedarf im Versorgungsgebiet Wuppertal durch die WSW Energie & Wasser AG (nachfolgend WSW)

1. Kunde

jeweils freiwillige Angabe: Mieter ☐ Eigentümer ☐		Frau ☐ Herr ☐ Firma ☐ Titel:
Firma/Name, Vorname:	Steuernummer:	
Handelsregisternummer:	Telefon geschäftlich/mobil:	
Straße/Hausnummer:	Geburtsdatum (freiwillige Angabe):	
PLZ/Ort:	E-Mail:	

Die WSW kann mir über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen meiner vorgenannten Kontaktdaten sind der WSW unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Entnahmestelle (nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
--------------------	----------

Abweichende Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Vorname/Name/Firma	
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:

2. Bisheriger Strombezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen werden nicht zurückgesendet.)

Einzug/Umzug ☐	Tarifwechsel ☐	Lieferantenwechsel ☐
Datum der Übernahme:	Zählerstand am Tag der Übernahme (Pflichtfeld*):	Zählernummer*:
Vorjahresverbrauch in kWh:	Identifikationsnummer der Marktllokation (falls bekannt):	Kundennummer/Vertragskontonummer WSW (falls vorhanden):
Kundennummer beim bisherigen Lieferanten:	Name des bisherigen Lieferanten:	

3. SEPA-Basislastschriftmandat

☐ **SEPA-Lastschriftmandat** (Abbuchung und Guthabenauszahlung)

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die WSW (Gläubiger-ID: DE84WSW00000007575), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der WSW auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird gesondert mitgeteilt.

☐ **Bankverbindung gilt nur zur Guthabenauszahlung**

Ein Guthaben zu meinen Gunsten soll auf das unten angegebene Konto überwiesen werden.

Name/Vorname des Kontoinhabers:	Kreditinstitut:
Straße/Hausnummer des Kontoinhabers:	IBAN:
PLZ/Ort:	Datum/Unterschrift des Kontoinhabers*:

*Rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden mit Vor- und Zunamen (bei Ehegatten gilt die Unterschrift gleichzeitig als in Vollmacht des Ehegatten geleistet, bei Firmen mit Stempelaufdruck.)

4. Preise

Das von Ihnen für das gelieferte Strom zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der beigefügten **Anlage Preisblatt**.

WSW Energie & Wasser AG

5. Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn:

☐ nächstmöglicher Zeitpunkt ☐ zum _____ (Datum)

Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der AGB.

6. Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder der beigefügten StromGVV mit den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV) bleiben unberührt.

7. Geltung der StromGVV und der Ergänzenden Bedingungen

Ergänzend finden die beigefügte „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederdrucknetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 23.10.2006 sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

8. Vollmacht

Ich bevollmächtige die WSW zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtige ich die WSW auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Ich bevollmächtige ferner die WSW zur Abfrage meiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

9. Bonitätsprüfung

Die WSW behält sich vor, zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses im Einzelfall Auskünfte der CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellerbergstr. 11, 41460 Neuss oder bei der SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover zu meiner Bonität einholen.

10. Auftragserteilung

Ich erteile der WSW den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat. Die vorgenannten Bedingungen habe ich zusammen mit dem Auftrag ausgedruckt!

Datum/Ort:	Unterschrift*:
------------	----------------

**Rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden mit Vor- und Zunamen (bei Ehegatten gilt die Unterschrift gleichzeitig als in Vollmacht des Ehegatten geleistet, bei Firmen mit Stempelaufdruck.)*

Auftrag zwei Mal unterschreiben und senden an: WSW Energie & Wasser AG, Kundenbetreuung, Bromberger Str. 39, 42281 Wuppertal
oder per E-Mail an energievertrag@wsw-online.de oder nutzen Sie unser Kontaktformular.



WSW STROM ECO CLASSIC - Ihr Vertrag im Überblick

Informationen gemäß § 41 Abs. 1 EnWG

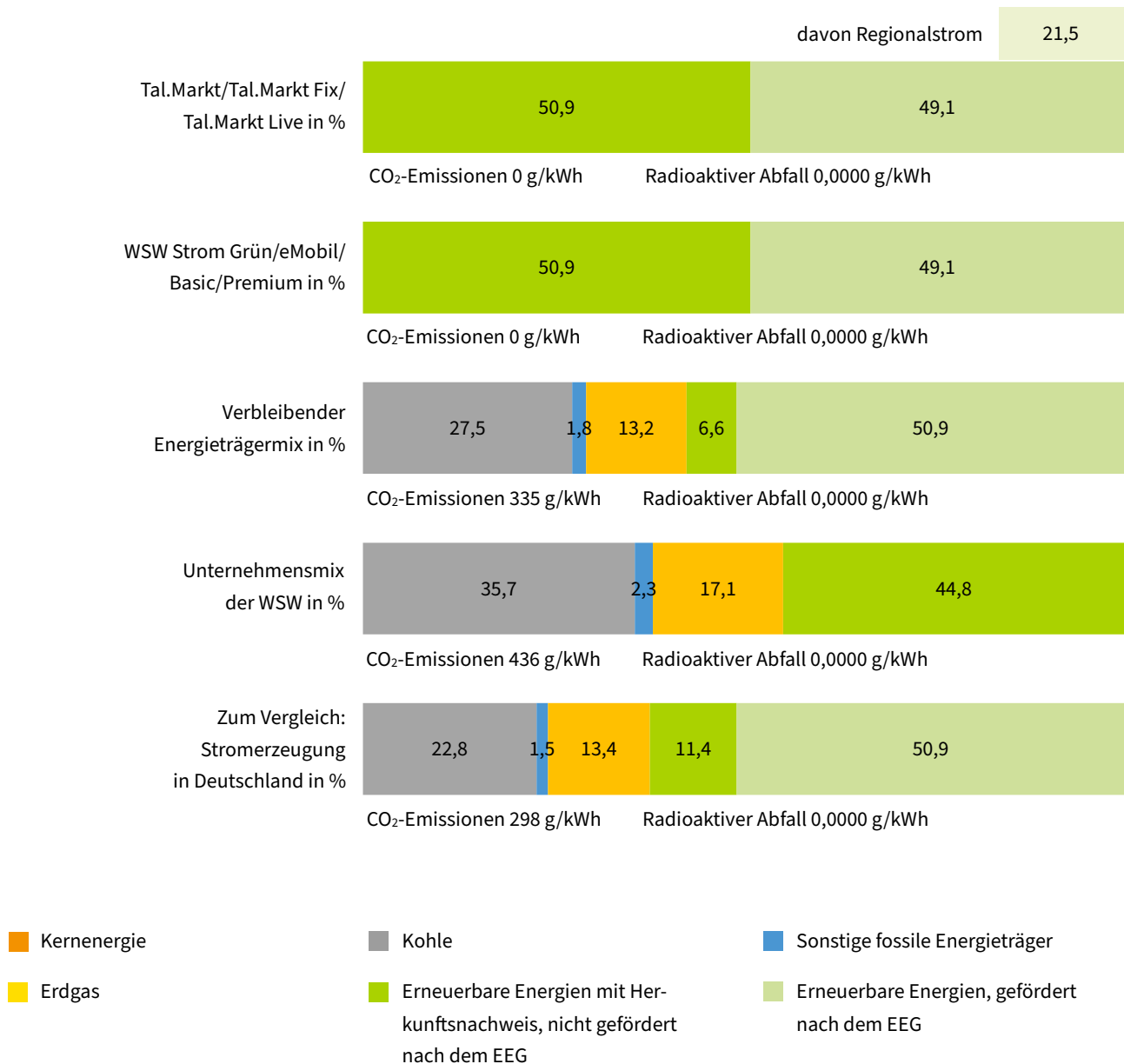
Zu erbringende Leistung	Geliefert wird Strom innerhalb der Grundversorgung aus dem Niederspannungsnetz ohne ¼-Stunden- oder registrierende Leistungsmessung inklusive Messstellenbetrieb an die gewünschte Abnahmestelle. Wartungsdienste werden nicht angeboten. Rücktrittsrechte bestehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. (§ 1 StromGW) Je nach Verbrauch wird Ihr Vertrag automatisch mit dem für Sie günstigsten Preis abgerechnet (Bestabrechnung).
Vertragslaufzeit und Kündigung	Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen. (§ 20 StromGKV)
Änderung der Preise und Vertragsbedingungen	Bei zukünftiger Änderung der Arbeits- oder Grundpreise sowie der Vertragsbedingungen haben Sie ein Sonderkündigungsrecht ohne Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen. Änderungen der Arbeits- und Grundpreise oder Vertragsbedingungen erfolgen gemäß § 5 StromGKV.
Zahlungsweise	Zur Zahlung besteht die Wahl zwischen Bareinzahlung, SEPA-Lastschrift, Dauerauftrag oder Überweisung. (§ 16 StromGKV)
Haftung	Bei Netzstörungen oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung haftet der örtliche Netzbetreiber. (§ 6 StromGKV)
Lieferantenwechsel	Wir garantieren einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.
Informationen über Angebote und Preise	Aktuelle Informationen über unsere Preise und Produkte erhalten Sie in unter der Service-Nummer 0202 569-5100, im Internet unter wsw-online.de oder in unseren KundenCentern in Barmen und Elberfeld.
Streitbeilegung	Falls Sie Beanstandungen haben, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität unserer Leistungen, so können Sie sich jederzeit formlos an uns wenden: WSW Energie & Wasser AG, Beschwerdemanagement, Bromberger Straße 39, Telefon 0202 569-5150, E-Mail: Kritik.Energie@wsw-online.de . Wir werden Ihre Beschwerde zeitnah prüfen und spätestens innerhalb vier Wochen ab Zugang bei uns beantworten. Falls wir Ihrer Beschwerde in dieser Zeitspanne nicht abhelfen, sind Sie, falls Sie eine natürliche Person sind, welche die Energie weder für gewerbliche noch für selbständige berufliche Zwecke bezieht (§ 111a EnWG i. V. m. § 13 BGB), berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie anzurufen: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de , E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de .
Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz	Wir bieten zur Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und Energieeinsparungen eine umfangreiche Energieberatung sowie Energiedienstleistungen unter Tel. 0202 569-5151, energieberatung@wsw-online.de , wsw-online.de an. Weitere Informationen zu Anbietern von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und zur Energieeinsparung finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de . Bei der deutschen Energieagentur können Sie sich umfassend über das Thema Energieeffizienz informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info .
Stromkennzeichnung	Die aktuelle Stromkennzeichnung finden Sie auf der Rückseite.

Sonstige Anfragen zu Ihrem Vertrag richten Sie per E-Mail an energievertrag@wsw-online.de oder nutzen Sie unser Kontaktformular.



Stromkennzeichnung WSW Energie & Wasser AG ab 01.07.2025

Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert am 21. Februar 2025, Angaben auf Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2024.



Lieferländer der Herkunftsnachweise

Tal.Markt/Tal.Markt Fix/Tal.Markt Live: Norwegen 87 %, Finnland 8 %, Deutschland (Wuppertal) 5 %

WSW Strom Grün/eMobil: Norwegen 87 %, Finnland 8 %, Deutschland (Wuppertal) 5 %

WSW Strom Grün Basic/Premium: Norwegen 90 %, Finnland 7 %, Schweden 3 %

Verbleibender Energiemixträger: Deutschland 59 %, Norwegen 34 %, Finnland 4 %, Frankreich 3 %

Unternehmensmix: Norwegen 41 %, Deutschland 34 %, Italien 13 %, Finnland 4 %, Schweden 3 %, Österreich 3 %, Portugal 1 %, Frankreich 1 %

Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 26.10.2006. Ausfertigungsdatum: 26.10.2006; Vollzitat: „Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.“ Änderung durch Art. 3 G v. 20.12.2021 | 2512 (Nr. 54)

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebgesetzes erfolgt und nicht nach Satz 4 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

- Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
- Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
- Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
- Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
- Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung,
 - jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen.

Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen,

- die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
- Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,
- die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie
- das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten § 2 Absatz 3 Satz 4, die §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

Teil 2: Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsbundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsde-

ckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Preise oder der ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingelassen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzan schlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

- soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzan schluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
- soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist, oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3: Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbrauch der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgerte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4: Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Verbrauchsermittlung

- (1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.
- (2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies
 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

§ 12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteiltelg berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und ertösaabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeiteiltelg Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlung

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundertatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnungen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. soferna) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt
und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableseszeitraums oder auf Grund des vorjährlgen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableseszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5: Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass

er seinen Verpflichtungen nachkommt. Im Fall einer Androhung nach Satz 1 hat der Grundversorger den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger das Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 5 in Textform mitteilen kann. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Kunde die Mitteilung zu übermitteln hat. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewährt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 8 und 9 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

- (3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören

1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
 2. Vorauszahlungssysteme,
 3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
 4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung und bei welcher Behörde diese beantragt werden kann sowie auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.
- Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten, und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

- (4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

(5) Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Fall eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten: eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt, und allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen.

Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Kunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung der Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

- (6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.

- (7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalisierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristloses Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

Die erstmalige Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen. § 19 Absatz 5 Satz 9 ist bis zum Ablauf des 30. April 2024 anwendbar.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. Oktober 2006

Stand: 01.03.2023

Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

StromGVV = Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung (§ 12 StromGVV)

2.1. Der Verbrauch des Kunden wird nach Zeitabschnitten abgerechnet, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen (unentgeltliche Jahresabrechnung). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Lieferant nach Maßgabe § 40c Abs. 2 eine Schlussrechnung.

2.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Ziffer 10. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:

- a)** Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b)** Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- c)** Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV)

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV)

4.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- SEPA-Lastschriftverfahren
- Überweisung
- Dauerauftrag
- Bareinzahlung zu leisten.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV)

6.1. Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 10 berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

6.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

7. Rückerstattung/Gutschrift

7.1. Im Falle einer Rückerstattung/Gutschrift teilt der Grundversorger dem Kunden den konkreten Betrag einschließlich des Auszahlungsweges in einem von der Rechnung gesonderten Anschreiben mit, sofern eine Wertgrenze von 50,00 € überschritten ist.

7.2. Der Grundversorger ist im Rahmen der Abwicklung der Rückerstattung berechtigt, ein ihm bekanntes Konto heranzuziehen, sofern über dieses Konto des Kunden ein Forderungsausgleich in den letzten 3 Monaten stattgefunden hat.

8. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

8.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 10 in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

8.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 10 berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Kündigung (§ 20 StromGVV)

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

10. Kostenpauschale

netto in € / brutto in €

Zu Ziffer 2. (Abrechnung)

Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch

• inkl. Versand pro Rechnung	21,01	25,00
• inkl. Ablesung und Versand pro Rechnung	46,22	55,00
Dokumentennachdruck auf Kundenwunsch	4,20	5,00

Zu Ziffer 6. (Verzug)

Mahnkosten pro Mahnschreiben	1,90	
Bearbeitung einer Rücklastschrift	Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts	

Zu Ziffer 8. (Unterbrechung der Versorgung)

Kosten pro Sperrankündigung	4,90	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Zählersperrung ohne Außensperrung)	50,00	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Zähleröffnung) während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit:	42,02	50,00
Außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers:		
Wiederherstellung (ohne Zählereinbau)	58,95	70,15
Wiederherstellung (mit Zählereinbau)		nach Aufwand
Kosten für Zutrittsverweigerung	22,67	
Abbruch Sperrvorgang vor Sperrversuch	22,67	
Sonstige Kosten		
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung bis 6 Raten	10,00	
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung ab 7 Raten	15,00	
Adressermittlung	14,00	16,66

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 288 I BGB)

für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 288 II BGB)

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

11. Datenschutz

Es gilt die beigefügte Information Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen für Strom treten am 01.03.2024 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen für Strom vom 01.01.2023.

Die **Allgemeinen Preise der Grundversorgung** für den **gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf** gelten ab dem **01. Januar 2025** im Netzgebiet der WSW Netz GmbH.

WSW STROM ECO CLASSIC	netto			brutto		
	Grundpreis in €/Jahr		Arbeitspreis in ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr		Arbeitspreis in ct/kWh
		HT	NT		HT	NT
Eintarif	186,03	35,40	-	221,38	42,13	-
Zweitarif ¹⁾	263,79	35,67	26,96	313,91	42,45	32,08
Durchschnittspreisbegrenzung ¹⁾	69,21	48,00	-	82,36	57,12	-

Zuzüglich zu dem Grundpreis berechnen wir Kosten für den Messstellenbetrieb. Es wird ausschließlich der bei Ihnen installierte Zähler abgerechnet. Diese Kosten werden auf Ihrer Rechnung separat ausgewiesen.

Kosten für den Messstellenbetrieb ²⁾	netto	brutto
	Grundpreis in €/Jahr	Grundpreis in €/Jahr
konventionellen Zähler (ET) oder	9,24	11,00
konventionellen Zähler (DT) oder	16,80	19,99
moderne Messeinrichtung oder	16,81	20,00
intelligentes Messsystem		
0 – 10.000 kWh	16,81	20,00
10.001 – 20.000 kWh	42,02	50,00
20.001 – 50.000 kWh	75,63	90,00
50.001 – 100.000 kWh	100,84	120,00
+Rundsteuerempfänger	22,07	26,26

Ergänzende Information zur Preiszusammensetzung:

In den Netto-Endpreisen sind folgende Kostenbestandteile bereits enthalten.

Steuern/Abgaben/Umlagen ⁴⁾	netto	
	€/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (HT)		1,990
Konzessionsabgabe (NT)		0,610
KWK-Umlage		0,277
Aufschlag für besondere Netznutzung ⁵⁾		1,558
Offshore-Netzumlage		0,816
Netzentgelt	64,90	9,370

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):

WSW Versorgeranteil	netto	
	Grundpreis in €/Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh
		HT NT
Eintarif	121,13	19,34 -
Zweitarif ¹⁾	198,89	19,61 12,28
Durchschnittspreisbegrenzung ¹⁾	4,31	31,94 -

1) Zwischen WSW Strom Eco Classic Durchschnittspreisbegrenzung und WSW Strom Eco Classic Eintarif bzw. Zweitarif erfolgt eine Bestabrechnung. Ihr Verbrauch wird automatisch in dem für Sie günstigeren Preismodell abgerechnet. Je nachdem, ob ein Eintarif- oder Zweitarif-Zähler installiert ist, gelten entsprechende Kosten für den Messstellenbetrieb.

2) Die Kosten für den Messstellenbetrieb werden in Ihrer Verbrauchsabrechnung separat ausgewiesen und sind abhängig davon, welcher Zähler bei Ihnen installiert ist. Der Einbau der neuen Messgeräte wird im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) geregelt. Bei Tarifen mit einer HT/NT-Messung wird bei mME und iMS zusätzlich ein Rundsteuerempfänger installiert. Bei einer kME-Zweitarif ist dieser bereits im angegebenen Preis enthalten.

3) HT = Hochtarif, NT = Niedertarif (Schwachlastzeit); NT-Zeit für WSW Strom Eco Classic-Zweitarif: Täglich von 22.00 Uhr bis 4.00 Uhr.

4) Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter netztransparenz.de.

5) Ab 01.01.2025 wird mit der „§ 19 StromNEV-Umlage“ der „Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung“ nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) als „Aufschlag für besondere Netznutzung“ abgerechnet.

6) Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht: wsw-netz.de.

Information Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortliche Stelle ist: WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, Tel. 0202 569-0, Fax 0202 569-4590, E-Mail wsw@wsw-online.de

Datenschutzbeauftragter

Zu erreichen unter: WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, Tel. 0202 569-3814, E-Mail datenschutz@wsw-online.de

1. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der WSW-Holding oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei, örtlichen Verteilnetzbetreibern oder Dienstleistern im Bereich der Adressermittlung und -recherche) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Weiterhin verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind: Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Firmenname, Registergericht und -nummer, Vertragskontonummer), Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktllokation), Verbrauchs- und Einspeisedaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungen), Daten zum Zahlungsverhalten (Bonitätsdaten), Werbe- und Vertriebsdaten sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten (Kontaktdaten wie bspw. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer; Berufs- oder Funktionsbezeichnungen wie bspw. Dipl.-Ing, Abteilungsleiter Netzleitstelle) von Ihren Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen, deren personenbezogenen Daten wir im Rahmen der Anbahnung oder Abwicklung des Liefervertrages erlangen.

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Datenverarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur zu nachfolgend genannten Zwecken:

• Durchführung von Verträgen

Hierunter fallen insbesondere die Abrechnung unserer Leistungen, der Rechnungs- sowie ggf. Mahnungsversand sowie die Übermittlung vertragsbezogener Informationen (z. B. Preismitteilungen) an Sie. Rechtsgrundlage ist insoweit Art. 6 Abs. 1 b) und c) DSGVO.

• Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen beispielsweise aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO.

• Direktwerbung für eigene Produkte und Dienstleistungen

Wir stellen Ihnen unter Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten regelmäßig auf dem Postweg Informationen über eigene Produkte und Dienstleistungen (Energielieferverträge und zusätzliche energie-nahe Dienstleistungen, etwa bezüglich Solar- und Photovoltaik-Anlagen, Heizungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Wärme-pumpen, Elektromobilität, Telekommunikation und Beratungsleistungen für Maßnahmen zur Energiekostenreduzierung und zur Steigerung der Energieeffizienz) zur Verfügung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, wobei unser berechtigtes Interesse darin besteht, Ihnen Informationen über eigene Produkte und Dienstleistungen zum Zweck der Direktwerbung zukommen zu lassen. Im Rahmen der gesetzlichen zulässigen Möglichkeiten senden wir Ihnen Informationen über eigene Produkte und Dienstleistungen auch per E-Mail zu. Zukünftiger E-Mail-Werbung können Sie jederzeit widersprechen.

• Kundendatenanalyse zur Erstellung maßgeschneiderter Produktangebote

Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten teilweise automatisiert unter Einsatz von Auswertungstools, die bestimmte persönliche Aspekte bewerten (Profiling) und so bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung ermöglichen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, wobei unser berechtigtes Interesse darin besteht, repräsentative Rückmeldungen über die Qualität unserer bereits angebotenen Produkte, Dienstleistungen und Kundenservices zu gewinnen und diese im Sinne unserer Kunden zu optimieren und weiterzuentwickeln.

• Markt- und Meinungsforschung

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten in regelmäßigen Abständen an Markt- und Meinungsforschungsinstitute übermitteln, um von diesen Umfragen auf dem Postweg durchführen zu lassen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, wobei unser berechtigtes Interesse darin besteht, repräsentative Rückmeldungen über die Qualität unserer bereits angebotenen Produkte, Dienstleistungen und Kundenservices zu gewinnen und diese im Sinne unserer Kunden zu optimieren und weiterzuentwickeln.

• Bonitätsprüfung

Wir können zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen Ihren Namen, Ihre Anschrift sowie – falls bekannt – Ihr Geburtsdatum an Auskunfteien übermitteln, um eine Bonitätsprüfung durchführen zu lassen. Sie können der Übermittlung dieser Daten an diese Dienstleister jederzeit widersprechen, allerdings ist dann gegebenenfalls kein Vertragsschluss mehr möglich. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, wobei unser berechtigtes Interesse darin besteht, das Risiko von Zahlungsausfällen zu minimieren.

• Datenverarbeitung aufgrund erteilter Einwilligung

Eine über die vorgenannten Zwecke hinausgehende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu weiteren Zwecken findet nur statt, soweit Sie uns eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a) zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten jeweils zu dem betreffenden Zweck erteilt haben.

3. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Ziffer 8 DSGVO) können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese die Vertraulichkeit und unsere datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im Wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien: Tochter- und Konzerngesellschaften, Auskunfteien, Inkasso-, Telefon-, Abrechnungs-, Druck- und IT-Dienstleister, Netz- und Übertragungsnetzbetreiber, Messstellenbetreiber, Bilanz-kreisverantwortliche, Unternehmen der Markt- und Meinungsforschung, Fachbetriebe oder andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht. Eine darüber hinausgehende Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zum Erreichen der unter 2. genannten Zwecke notwendig ist.

4. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (sogenannte Drittländer) oder internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten mindestens bis zur Erreichung des Zwecks, zu welchem sie jeweils erhoben wurden, in der Regel also für die Dauer eines bestehenden Vertragsverhältnisses. Ihre Postanschrift werden wir auch über das Ende der bestehenden Geschäftsverbindung hinaus zum Zwecke der Direktwerbung für eigene Produkte speichern und verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden nach Zweckerreichung gelöscht, sofern sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind und die befristete Vorhaltung der Daten nicht zu folgenden Zwecken weiter erforderlich ist:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen (diese können bis zu zehn Jahren ab Ende des bestehenden Vertragsverhältnisses betragen)
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften (diese können im Einzelfall bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt)

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das **Recht auf Auskunft** nach Artikel 15 DSGVO, das **Recht auf Berichtigung** nach Artikel 16 DSGVO, das **Recht auf Löschung** nach Artikel 17 DSGVO, das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** nach Artikel 18 DSGVO, das **Recht auf Widerruf** aus Artikel 21 DSGVO sowie das **Recht auf Datenübertragbarkeit** aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG): Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel. 0211 38424-0, Fax 0211 38424-10, E-Mail poststelle@ldi.nrw.de

Eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zum Widerruf.

7. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich der Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne diese Daten und ohne gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls der Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Lieferverhältnis ggfs. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir keine vollautomatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang Ihres Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: **WSW Energie & Wasser AG, Kundenservice, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, Tel. 0202 569-5100, energiewiderruf@wsw-online.de**